

Informationsblatt 12: Ausschreibungsverfahren

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.
Version 2	16.11.2021	-	Geringfügige Überarbeitungen des Wortlauts betreffend die Regel über die Einholung von drei Angeboten. Zudem wurde eine Grafik hinzugefügt.

ZUSAMMENFASSUNG

Es ist unerlässlich, dass *alle Aufträge* mit einem Wert von mindestens 10.000 € (exkl. MwSt.) einer Reihe von Bietern angeboten werden und dass die Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren dokumentiert werden. Das Versäumnis, dies zu tun, kann dazu führen, dass der Projektpartner den gesamten Auftragswert zurückzahlen muss. Dieses Informationsblatt legt auch die streng begrenzten Fälle fest, in denen alternative Verfahren, einschließlich des Gebrauchs von Rahmenverträgen, angewandt werden dürfen.

Hintergrund

Alle Ausgaben für von Dritten gelieferte Produkte und erbrachte Dienstleistungen müssen am Markt getestet worden sein, um das Kosten-Nutzen-Prinzip zu gewährleisten. Nur sehr kleine Beträge (unter 10.000 € exkl. MwSt.) sind hiervon ausgenommen. Diese Anforderungen gelten für alle Partner des Nordseeprogramms (öffentlicher und privater Sektor), außer sie nehmen am Programm im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegelung teil. Das Versäumnis, diese Verfahren anzuwenden und zu dokumentieren, kann dazu führen, dass die Auftragssumme vom zuständigen Controller für nicht förderfähig erachtet wird.

Welche Regeln gelten für welche Beträge?

Es sind vier Szenarien zu beachten. Der erste Schritt bei der Durchführung einer externen Beschaffung ist die Entscheidung, welcher Punkt zutrifft:

- **Großaufträge über dem Schwellenwert der Europäischen Union.** Großaufträge müssen auf europäischer Ebene bekannt gemacht werden und richten sich nach streng definierten Verfahren. Es ist nicht möglich, einen Wert zu definieren, ab dem diese Regeln in Kraft treten, da dieser von der Auftragsart

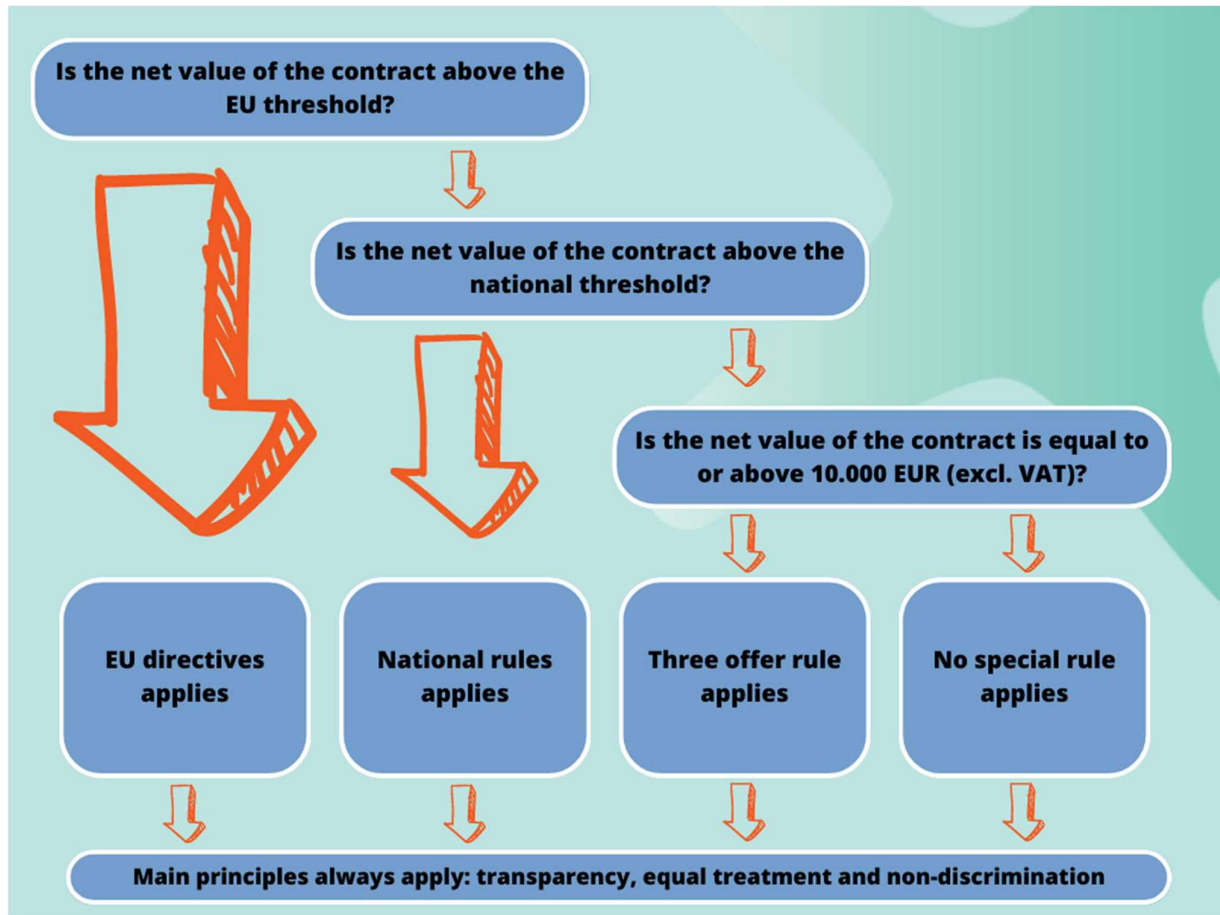


abhängig ist. Für Einzelheiten siehe Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU.

- **Aufträge, die wesentlich sind, aber unterhalb des europäischen Schwellenwerts liegen**, richten sich im Allgemeinen nach den nationalen und/oder organisatorischen Vorschriften. Wenn
- Sie einen Auftrag vergeben, wird von Ihnen erwartet, dass Sie mit diesen

Vorschriften vertraut sind und dokumentieren können, dass Sie die Vorschriften eingehalten haben, wenn es zu einer Überprüfung durch Controller oder Finanzprüfer kommt. Diese Vorschriften finden mitunter auch auf geringe Beträge Anwendung.

- **Aufträge unterhalb der nationalen/organisatorischen Schwellenwerte**, die sich jedoch auf mindestens 10.000 € (exkl. MwSt.) belaufen, richten sich nach der Programmvorschrift, die festlegt, dass mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen (siehe Erklärung unten). Selbst wenn die Vorschriften des Partnerlandes/der Partnerorganisation keine Ausschreibung bei diesen Beträgen erfordern, haben die Programmvorschriften Vorrang. Das bedeutet, dass Sie *immer drei Angebote bei Beträgen ab 10.000 € (exkl. MwSt.)* einholen müssen. Im Gegensatz zu den vorstehenden Bestimmungen ist es dem Projektpartner gestattet, verschiedene Waren oder Dienstleistungen vom gleichen Lieferanten zu beziehen, ohne die Mindestvorschrift für die Auftragsvergabe im Rahmen des Programms anwenden zu müssen. Allerdings müssen die Kosten für einzelne Anschaffungen unterhalb des Schwellenwerts liegen und die Anschaffungen dürfen nicht als Bestandteil derselben Anschaffung (d. h. eines Auftrags) erachtet werden.



Arten von Auftragsvergabeverfahren

Abhängig vom geschätzten Auftragswert gelten die in den vorherigen Abschnitten genannten verschiedenen Grundsätze. Wenn ein Partner ein Produkt oder eine Dienstleistung erwerben muss, sind die folgenden Verfahren maßgeblich:

- **Offenes Verfahren:** Bei einem offenen Verfahren kann jede beliebige Person ein vollständiges Angebot einreichen.
- **Nichtoffenes Verfahren:** Jede Person kann darum ersuchen, an einem nichtoffenen Verfahren teilzunehmen, aber nur jene, welche die Vorauswahl bestehen, dürfen Angebote einreichen.
- **Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb:** Bei einem Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb kann jede Person um Teilnahme ersuchen, aber nur jene, die die Vorauswahl bestehen, werden aufgefordert, anfängliche Angebote einzureichen und darüber zu verhandeln.
- **Wettbewerblicher Dialog:** Dieses Verfahren kann von einer Vergabebehörde verwendet werden, um eine Methode vorzuschlagen, die einem von ihr festgelegtem Bedürfnis entspricht.
- **Regel über die Einholung von drei Angeboten:** Programmspezifische Regel über einen Mindestschwellenwert für den Mindestgrad der Beschaffung (Sie können im Abschnitt „Regel über die Einholung von drei Angeboten“ mehr dazu erfahren).
- **Rahmenvertrag:** Der Auftragspartner hat bereits einen Rahmenvertrag für die benötigten Anschaffungen/Dienstleistungen geschlossen oder wird dies tun (Sie können im Abschnitt „Andere Verfahrensarten“ unten mehr dazu erfahren).
- **Sonstige:** Sonstige Verfahren, die hierin nicht näher erläutert sind.

Die hier erwähnten Auftragsvergabemethoden werden auch als Optionen im Vollantrag angeboten. Der Antragsteller muss (für die betreffenden Kostenpositionen) das vorgesehene, Anwendung findende Auftragsvergabeverfahren im Antragsformular angeben.

Bei der Wahl des Auftragsvergabeverfahrens ist es wichtig, sich der geltenden Anforderungen bewusst zu sein und diese zu befolgen, die entweder durch Richtlinien der EK, nationales Recht, die organisatorischen Vorschriften der Partnerorganisation oder die Programmvorschriften geregelt werden.

Dokumentation eines Auftragsvergabeverfahrens (Prüfpfad)

Im Allgemeinen sollten die folgenden Aspekte bei allen Aufforderungen zur Einreichung eines Angebots (wenngleich auch in Kurzform für kleine Beträge) beachtet werden:

- 1) **Leistungsbeschreibung** – Alle Informationen über den Gegenstand und das Ausschreibungsverfahren sind in diesem Dokument enthalten. Auf Grundlage des vorgeschriebenen Auftragsvergabeverfahrens sollte die Leistungsbeschreibung mindestens die folgenden Abschnitte umfassen:
 - a) **Allgemeine Bestimmungen** – Eine kurze Beschreibung des allgemeinen Rahmens
 - b) **Gegenstand der Auftragsvergabe** – Eine detaillierte Beschreibung der benötigten Arbeiten, Dienstleistungen und Waren unter Angabe der vollständigen Liste von Anforderungen für das Produkt/die Dienstleistung. Eine gesonderte technische Spezifikation kann in die Leistungsbeschreibung aufgenommen oder als Anhang beigefügt werden.
 - c) **Zeitlicher Rahmen** – Der zeitliche Rahmen für die Lieferung der Waren/Erbringung der Dienstleistung
 - d) **Preis und/oder andere Beschränkungen** – Die Preisgrenze und konkrete Beschränkungen in Verbindung mit dem Auftrag
 - e) **Auswahlkriterien** – Konkrete Anforderungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um ein Angebot einreichen

zu dürfen. Die Kriterien müssen objektiv, diskriminierungsfrei und für den Gegenstand des Auftragsvergabeverfahrens von Bedeutung sein.

- f) **Vergabekriterien** – Kriterien für die Bewertung der eingereichten Angebote. Die Kriterien müssen objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und für den Gegenstand des Auftragsvergabeverfahrens von Bedeutung sein.
- g) **Vertragsabschluss und Zahlung** – Einzelheiten über das Vertragsabschlussverfahren und die Zahlung
- h) **Informationspflichten/Formerfordernisse** – Bedingungen des Auftragsvergabeverfahrens (z. B. Einzelheiten, wie die Angebote einzureichen sind, Formerfordernisse über die Darstellung der Angebote)

2) **Bekanntmachung** – Es gelten unterschiedliche Regeln abhängig vom Auftragsvergabeverfahren, der Auftragsgröße und den nationalen Anforderungen. Die Bekanntmachung sollte mindestens in einem Format ausreichend lange erscheinen, um den möglichen Bietern tatsächlich zu erlauben, Maßnahmen zu ergreifen.

3) **Erfassung der Angebote** – Alle eingegangenen Angebote müssen sorgfältig dokumentiert werden, um die Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen.

4) **Bewertung und Entscheidungsfindung** – Die eingereichten Angebote müssen nach denselben Kriterien bewertet werden, die in der Leistungsbeschreibung dargelegt sind. Es dürfen keine zusätzlichen Kriterien in das Bewertungsverfahren aufgenommen werden. Die Bewertung jedes Angebots ist umfassend zu dokumentieren.

5) **Vertragsabschluss** – Es muss ein unterzeichneter Vertrag, der alle Bestimmungen für die Auftragserteilung darlegt, vorliegen.

Diese Anforderungen entsprechen dem Mindeststandard für korrekte Auftragsvergabeverfahren und sollten neben zusätzlichen Anforderungen befolgt werden, die in Verordnungen der Europäischen Union oder dem nationalen Recht festgelegt sind, die auf das gewählte Vergabeverfahren Anwendung finden.

Nachhaltigkeitsprinzip

Das Programm fördert nachhaltige Maßnahmen und unterstützt die Aufnahme zusätzlicher „grüner“ Kriterien in Ausschreibungen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Regel über die Einholung von drei Angeboten

In Bezug auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit einem Wert unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union und der nationalen Schwellenwerte schreibt das Programm vor, dass alle Partner das Verfahren mit Einholung von „drei Angeboten“ verwenden¹. Dieses Verfahren wurde eingeführt, um ein transparentes Auswahlverfahren, die Gleichbehandlung und die Kosteneffizienz der Waren und Dienstleistungen sicherzustellen.

Gemäß dieser Regel müssen alle Partner mindestens drei Angebote für alle Waren und Dienstleistungen ab einem Betrag von **10.000 € (exkl. MwSt.)**, der jedoch unterhalb der nationalen, organisatorischen und EU-Schwellenwerte liegt, einholen. In diesen Fällen muss der Partner die Korrespondenz aufbewahren, in der er um Angebote ersucht, sowie die schriftlichen Nachweise über die erhaltenen Angebote. Eine Vergabe ist zulässig, wenn weniger als drei Angebote erhalten werden, vorausgesetzt, dass belegt werden kann, dass drei Lieferanten bezüglich des Auftrags zu gleichen Bedingungen kontaktiert wurden.

Wenn es nicht möglich ist, drei Angebote einzuholen, müssen die Aktivitäten, die unternommen wurden, um die Angebote zu erhalten, dennoch dokumentiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Preise für ähnliche Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten verglichen wurden und dass das Auswahlverfahren transparent ist.

¹ Außer wenn der Partner im Rahmen einer staatlichen Beihilferegelung teilnimmt

Bitte beachten Sie, dass bei strengeren nationalen oder institutionellen Vorschriften diese zu befolgen sind, um Widersprüche und eine mögliche Ablehnung der Kosten auf nationaler/institutioneller Ebene zu vermeiden. Sollten die nationalen Vorschriften strenger sein, haben sie Vorrang gegenüber den Programmvorschriften.

Folgen bei Fehlern oder dem Versäumnis, ein Vergabeverfahren anzuwenden

Die Verletzung der Auftragsvergabevorschriften oder die Anwendung von unangemessenen/unvollständigen Verfahren nach den nationalen Vorschriften oder jenen der Europäischen Union (einschließlich der Regel über die Einholung von drei Angeboten, die oben erläutert wurde) zieht finanzielle Folgen nach sich. Je nach Art und Schweregrad des Versäumnisses wird eine Finanzkorrektur im Einklang mit den von der Europäischen Kommission erarbeiteten Leitlinien (Beschluss Nr. C (2019) 3452) festgesetzt. Im schlimmsten Fall gilt der gesamte Auftragswert als nicht förderfähig.

Sonstige Verfahrensformen

Es gibt zwei mögliche Alternativen zu den regulären Auftragsvergabeverfahren. Dabei handelt es sich um die „interne“ Auftragsvergabe und die Verwendung von Rahmenverträgen. Jeder Partner muss die geltenden nationalen Verordnungen/jene auf Ebene der Europäischen Union durchgehen, um festzustellen, ob er diese Ausnahmen in verschiedenen Situationen anwenden darf. Die Mindestanforderungen und Empfehlungen in Bezug auf diese Verfahren werden im Folgenden dargelegt.

„Interne“ Auftragsvergabe

Die interne Auftragsvergabe bezieht sich auf Situationen, in denen eine öffentliche Stelle eine andere Organisation beauftragt, die zur Gänze dem Auftraggeber gehört und/oder von diesem kontrolliert wird (z. B. Vereinbarungen zwischen Abteilungen), um bestimmte Waren zu liefern, Dienstleistungen zu erbringen oder Arbeiten auszuführen. In diesen Fällen kann sich der Auftraggeber unter der Voraussetzung, dass die folgenden Umstände gegeben sind, gegen die Befolgung der öffentlichen Auftragsvergabeverfahren entscheiden:

- a) Es ist kein privates Unternehmen involviert.
- b) Die Unterorganisation führt die Mehrzahl der Tätigkeiten für die Vergabebehörde durch.
- c) Die Mutterorganisation übt auf ähnliche Weise wie auf ihre eigenen Abteilungen die Kontrolle über die Unterorganisation aus.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Effizienz müssen interne Subunternehmer dennoch die öffentlichen Auftragsvergabevorschriften beim Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten von Dritten befolgen.

Rahmenverträge

Rahmenverträge sind Dachvereinbarungen, die alle oder einige Bestimmungen festlegen, zu denen die Vertragsparteien in Zukunft Verträge schließen werden. Wenn eine Projektpartnerorganisation bereits einen Lieferanten für bestimmte Warenarten oder einen Dienstleister für bestimmte Dienstleistungsarten **gemäß den betreffenden öffentlichen Auftragsvergabevorschriften hat (oder haben wird)**, sind alle für das Projekt im Einklang mit dem Rahmenvertrag bereitgestellten Waren und erbrachten Dienstleistungen förderfähig. Der Partner muss ggf. Nachweise über die ursprüngliche Auftragsvergabe vorlegen.

Berichterstattung

Der auftraggebende Projektpartner muss sich über die Art des angewandten Auftragsvergabeverfahrens vor der Beauftragung eines externen Dienstleisters im Klaren sein. Der Grund dafür ist, dass der Partner im Rahmen der Berichterstattung über das Projekt aufgefordert wird, für jede Kostenposition die exakte Art des angewandten



Auftragsvergabeverfahrens anzugeben, als die Ware oder die Dienstleistung in Auftrag gegeben wurde.
Der Controller des Partners muss die Richtigkeit des angewandten Auftragsvergabeverfahrens sicherstellen.

Referenzen

- Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe²
- Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste³
- Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)
- Finanzkorrekturen - Beschluss Nr. C (2019) 3452 der Europäischen Kommission

² Zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission (Version vom 01.01.2020)

³ Zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission (Version vom 01.01.2020)